

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 8/09 B

L 12 AL 5371/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 21 AL 3957/07 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie den Richter
Dr. Leitherer und die Richterin Dr. Roos
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2008 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache begehrt der Kläger die Feststellung, dass er sich zum 16. Januar 2003 bei der Beklagten arbeitslos gemeldet hat. Die Klage war vor dem Sozialgericht (SG) und Landes-sozialgericht (LSG) wegen fehlenden Vorverfahrens und mangels Rechtsschutzbedürfnis ohne Erfolg. Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde.

II

- 2 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilpro-zessordnung <ZPO>). Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Rechtsanwalt mit einer Be-schwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichter-licher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) darlegen oder bezeichnen könnte. Denn PKH für das Beschwerdeverfahren ist auch dann zu versagen, wenn jedenfalls die Revision nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das LSG unterliegen muss (BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BSG, Beschluss vom 7. April 2008 - B 8 SO 8/08 B; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Dies ist hier jedoch der Fall.
- 3 Die Feststellungsklage ist - wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat - mangels Rechts-schutzbedürfnis unzulässig. In der Sache begehrt der Kläger nach seinen Ausführungen im Schriftsatz vom 12. Januar 2009 letztlich Arbeitslosengeld. Dieses ist grundsätzlich bei der Be-klagten zu beantragen und erst nach Erteilung eines Ablehnungs- und Widerspruchbescheids (§§ 78 ff SGG) im Wege der Anfechtungs- und Leistungsklage gerichtlich geltend zu machen. Ein Vorverfahren ist indessen nicht durchgeführt und kann auch nicht durch eine Feststellungs-klage ersetzt werden. Denn die Feststellungsklage ist subsidiär (vgl Keller in Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl., § 55 RdNr 19 mwN). Auch die Voraussetzungen einer Untätigkeitsklage nach

§ 88 SGG liegen nach Aktenlage und unter Berücksichtigung der Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 12. Januar 2009 nicht vor.

- 4 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem gemäß § 73 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

